

Aktenzeichen: 5 AS 11/91

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 19. Februar 1992

- 5 AS 11/91 -

I. Arbeitsgericht

Gelsenkirchen

Beschluß vom 18. Juli 1991

- 6 Ca 1592/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2; ArbGG § 48 Abs. 1 n.F.; GVG
§ 17 a Abs. 2 n.F.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 11/91 und 5 AS 4/91

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Februar
1992 beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht
Bayreuth bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die beklagte GmbH hat ihren Sitz in Gelsenkirchen. Sie be-
treibt an verschiedenen Orten Fettschmelzen. Der Kläger war seit
dem 23. Mai 1990 als Fahrer bei der Beklagten beschäftigt, nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seinen Behauptungen in dem Depot der Beklagten (Zweigniederlassung) in T

Mit Klagen vom 21. Juni 1991 und vom 28. Juni 1991 hat er sich vor dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen gegen eine am 14. Juni 1991 mündlich ausgesprochene außerordentliche Kündigung und gegen eine schriftliche ordentliche Kündigung vom selben Tage gewandt und seine Weiterbeschäftigung begehrt. Sämtliche Prozesse sind miteinander verbunden worden.

In einem Schreiben an die damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers hat der Beklagtenvertreter den Kläger "zur Vermeidung von unnötigen Kosten" gebeten, den Antrag zu stellen, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Schweinfurt - zu verweisen, da dieses wegen des Standortes des Fuhrbetriebes örtlich zuständig sei. Daraufhin hat der Kläger beantragt, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Bayreuth, hilfsweise an das Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Schweinfurt - zu verweisen. Ersteres sei zuständig, wenn das Depot in T als eigene Zweigniederlassung anzusehen sei, letzteres wenn das Depot zur Niederlassung Limbach bei Eltmann gehöre. Dazu hat die Beklagte schriftsätzlich Stellung genommen.

Durch Beschluß vom 18. Juli 1991 hat sich das Arbeitsgericht Gelsenkirchen für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Bayreuth verwiesen. Dieses hat die Übernahme des Rechtsstreits mit Beschluß vom 7. August 1991 abgelehnt, da der Verweisungsbeschluß offensichtlich fehlerhaft sei. Der Kläger hat beantragt, das örtlich zuständige Arbeitsgericht zu bestimmen.



II. Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Bayreuth.

Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

1. Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen bindet das Arbeitsgericht Bayreuth, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist.

Die bindende Wirkung einer Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit ergab sich bislang aus § 46 Abs. 2 ArbGG, § 281 Abs. 2 ZPO; sie ergibt sich nunmehr aus § 48 Abs. 1 ArbGG, § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG, die durch das 4. VWGOÄndG vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2809) neugefaßt worden sind. Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Sowohl nach altem wie nach neuem Recht soll die örtliche Zuständigkeit nur einmal geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht. Der Gesetzgeber will langwierige Zuständigkeitsstreitigkeiten nach Möglichkeit vermeiden. Da sich an der Bindung des Gerichts, an das verwiesen worden ist, nichts geändert hat, ist die Rechtsprechung zum alten Recht weiter heranzuziehen.

2.a) Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR



221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO und des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 22. Januar 1992 - 5 AS 9/91 - n.v., zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164). Ein solcher Fall liegt nicht schon dann vor, wenn die Begründung des Verweisungsbeschlusses grob fehlerhaft ist (BAG Beschluß vom 1. März 1984 - 5 AS 5/84 - AP Nr. 35 zu § 36 ZPO).

b) Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus folgendes: Beide Gerichte, das Arbeitsgericht Gelsenkirchen und das Arbeitsgericht Bayreuth, waren örtlich zuständig (§§ 17, 21, 29 ZPO). Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl (§ 35 ZPO). Hat er sein Wahlrecht durch Klageerhebung beim zuständigen Gericht ausgeübt, erlischt es. Nach Wortlaut und Sinn des § 281 Abs. 1 ZPO und § 48 Abs. 1 ArbGG n. F. in Verbindung mit § 17 a Abs. 2 GVG n.F. darf nur ein unzuständiges Gericht den Rechtsstreit verweisen; eine Verweisung durch ein zuständiges Gericht scheidet daher aus. Das Arbeitsgericht Gelsenkirchen hat dies verkannt.



Dieser Fehler läßt den Verweisungsbeschluß jedoch nicht als offensichtlich gesetzwidrig erscheinen, zumal da sich beide Parteien für eine Verweisung ausgesprochen hatten. Der Streitfall weist insofern Ähnlichkeit mit dem Fall der nach Rechtshängigkeit abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung auf. Ist die Klage beim zuständigen Gericht erhoben, so wird dieses - wie sich aus § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ergibt - durch eine spätere Gerichtsstandsvereinbarung zwar nicht unzuständig (BGH Beschluß vom 16. November 1962 - III ARZ 123/62 - NJW 1963, 585; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl. 1991, § 38 Rz 12; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 38 Rz 58). Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist aber ein Verweisungsbeschluß des zuständigen Gerichts, der auf einer im Gütetermin abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung beruht, nicht offenbar gesetzwidrig (BAG Beschluß vom 3. Juli 1974 - 5 AR 184/74 - AP Nr. 18 zu § 36 ZPO; Beschluß vom 15. September 1986 - 5 AS 8/86 - n.v.; vgl. auch OLG Düsseldorf Beschluß vom 26. Januar 1976 - 19 Sa 2/76 - OLGZ 1976, 475; Zöllner/Vollkommer, aaO), zumal da in Rechtsprechung und Literatur auch die Auffassung vertreten wird, daß eine nachträgliche Zuständigkeitsvereinbarung eine Verweisung rechtfertigt (OLG Düsseldorf Beschluß vom 4. Oktober 1961 - 12 AR 29/61 - NJW 1961, 2355; OLG Oldenburg Beschluß vom 9. Mai 1961 - 1 AR 3/61 - MDR 1962, 60; Traub, NJW 1963, 842; Schneider, DRiZ 1962, 410).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)